

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Zürich, 25. August 2026

Konsultation zur Festlegung des Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kaufmännische Verband Schweiz dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation gemäss Art. 15 BVG Stellung zur Höhe des Mindestzinssatzes teilnehmen zu können.

1. Grundsätzliche Haltung

Als Sozialpartner setzen wir uns für eine berufliche Vorsorge ein, die nachhaltig finanziert, fair ausgestaltet und für die Versicherten nachvollziehbar ist. Ziel ist es, die Kaufkraft der Altersguthaben langfristig zu sichern, ohne die Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen zu gefährden.

2. Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Per Ende 2025 lag der durchschnittliche Deckungsgrad bei 117,1 % (Vorjahr: 114,7 %). Zudem hatten 75 % der Vorsorgeeinrichtungen mindestens 75 % ihres Zielwerts der Wertschwankungsreserven aufgebaut (Vorjahr: 53 %).

Diese Kennzahlen zeigen eine insgesamt solide finanzielle Ausgangslage der Vorsorgeeinrichtungen. Nach drei starken Anlagejahren konnten die Deckungsgrade weiter verbessert und die Wertschwankungsreserven deutlich ausgebaut werden. Gleichzeitig bleibt das wirtschaftliche und geopolitische Umfeld volatil. Internationale Konflikte, handelspolitische Unsicherheiten und Schwankungen an den Finanzmärkten können die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen jederzeit wieder belasten. Vor diesem Hintergrund ist bei der Festlegung des Mindestzinssatzes weiterhin eine ausgewogene und vorsichtige Vorgehensweise angezeigt.

3. Kapitalmarkt- und Inflationsentwicklung

Die Schweizerische Nationalbank hat den SNB-Leitzins seit Juni 2025 bei 0,00 % belassen. Damit bleibt das Zinsumfeld für sichere Anlagen anspruchsvoll und die risikolose Basisrendite tief. Gleichzeitig haben sich die Finanzmärkte nach den starken Anlagejahren der vergangenen Jahre insgesamt positiv entwickelt. Die gute Performance der Vorsorgevermögen hat wesentlich zur Verbesserung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen beigetragen.

Die Inflation ist weiterhin tief, hat jedoch aufgrund höherer Energiepreise zuletzt etwas angezogen. Die SNB erwartet für 2026 eine durchschnittliche Teuerung von 0,6 %. Gleichzeitig bleiben die wirtschaftlichen und geopolitischen Unsicherheiten erhöht. Insbesondere die Entwicklung der Energiepreise, die fragile geopolitische Lage sowie die weiterhin unsichere

internationale Handelspolitik können die Konjunktur und die Finanzmärkte beeinflussen. Das künftige Renditeumfeld bleibt damit trotz der aktuell soliden Ausgangslage mit Unsicherheiten behaftet.

4. Anwendung der BVG-Formel

Die von der BVG-Kommission verwendete Formel ergibt für Juli 2026 einen Wert von 1,86%.

5. Empfehlung

Der Kaufmännische Verband Schweiz empfiehlt, den Mindestzinssatz per 2027 bei 1,75% festzulegen.

6. Begründung

Die solide finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen und die positive Entwicklung der Vorsorgevermögen sprechen für eine moderate Erhöhung des Mindestzinssatzes. Gleichzeitig rechtfertigen das weiterhin tiefe Zinsniveau sowie die bestehenden wirtschaftlichen und geopolitischen Unsicherheiten eine zurückhaltende Festlegung. Mit einem Mindestzinssatz von 1,75 % werden die Versicherten angemessen an der positiven Entwicklung der Vorsorgevermögen beteiligt, ohne die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen unnötig zu belasten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO



Prisca D'Alessandro
Leiterin Politik und Unternehmensentwicklung